

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Bauausschuss
Sitzungstag	22.04.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:25 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Haslwanter Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans (Vertr. f. Hübner Rosemarie)
Kusstatscher Herbert
Obermeier Paul
Winkler Josef
Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en):
Hübner Rosemarie

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Hochwasserschutz Hörpolding;
Auftragsvergabe für die Ausführung der Baugrunderkundung

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet zwischen Muna-, Kant- und Eichendorffstraße“;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.2 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.3 Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.4 Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Stocket“;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.5 Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.6 Straßeninstandsetzung 2020;
Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Hochwasserschutz Hörpolding; Auftragsvergabe für die Ausführung der Baugrunderkundung

Um das Baugrundgutachten für die Baumaßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Hörpolding erstellen zu können, sind Untersuchungsarbeiten der Bodenverhältnisse durch Bohrarbeiten und Sondierungen sowie Schürfe erforderlich.

Die Bauleistungen hierfür wurden im März 2020 in einem „Beschränkten Vergabeverfahren“ ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch das Ing.-Büro IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayerischen Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden sieben Bewerber aufgefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 23.03.2020 statt.
Vier Firmen reichten fristgerecht ihre Angebote ein.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Ing.-Büro IFB Eigenschenk GmbH und erbrachte folgendes Ergebnis:

**Mindestbieter: Fa. baugrund süd GmbH, Bad Wurzach 56.174,01 € brutto
einschl. 19,0 % MwSt.
und 3,0 Nachlass**

Zweitbieter: 58.994,85 € brutto
Drittbieter: 94.546,69 € brutto

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Ausführung der Baugrunderkundung für die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Hörpolding wird an die mindestnehmende Firma baugrund süd Gesellschaft für Geothermie GmbH, Maybachstraße 5, 88410 Bad Wurzach, zum geprüften Angebotspreis von 56.174,01 € einschließlich 19 % MwSt. und 3 % Nachlass vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 19.03.2020.



für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Ausführung der Baugrunderkundung für die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Hörpolding wird an die mindestnehmende Firma baugrund süd Gesellschaft für Geothermie GmbH, Maybachstraße 5, 88410 Bad Wurzach, zum geprüften Angebotspreis von 56.174,01 € einschließlich 19 % MwSt. und 3 % Nachlass vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 19.03.2020.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet zwischen Muna-, Kant- und Eichendorffstraße“; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird auf die kommende Bauausschusssitzung verschoben.

2.2 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 29.03.2019
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 29.03.2019
- Gemeinde Chieming
Schreiben vom 29.03.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 12.04.2019



- Energienetze Bayern, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 24.04.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 30.04.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 24.04.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 02.04.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile (MS-Kabel) der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.



Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zielen offenkundig auf neu zu erschließende Baugebiete. Sie werden zur Kenntnis genommen. In den Satzungstext wird unter D. Hinweise durch Text ein Passus zu bestehenden Versorgungsleitungen aufgenommen: „Bestehende Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Eventuell erforderliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsträger.“

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Hinweise zielen offenkundig auf neu zu erschließende Baugebiete. Sie werden zur Kenntnis genommen. In den Satzungstext wird unter D. Hinweise durch Text ein Passus zu bestehenden Versorgungsleitungen aufgenommen: „Bestehende Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Eventuell erforderliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsträger.“

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 04.04.2019

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 31.10.2018 zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ Stellung genommen. Sie steht auch in der vorliegenden Fassung vom 13.12.2018, in welcher für die Teilgebietsfläche GE 4 die zulässige Wandhöhe von 8,0 auf 11,0 m erhöht wurde und u. a. eine Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz erfolgt ist, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 10.04.2019

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
- **Bereich Landwirtschaft**
Schreiben vom 15.04.2019

„Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme zum Vorhaben vom 28.11.2018.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu den in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erhobenen Einwendungen bezüglich der ökologischen Aufwertung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 abgewogen: „Eine erforderliche ökologische Aufwertung hin zu einem artenreichen Grünland ist nur mit großteils Abtrag des Oberbodens und damit Abmagern der Standortverhältnisse zu erreichen. Ein Teil des Oberbodens wird auf der Fläche verbleiben. So kann die Biodiversität gegenüber dem Bestand und innerhalb der nährstoffbetonten landwirtschaftlichen Flur erhöht werden. Aufgrund der bereits gestörten Bodenverhältnisse wird die notwendige Bodenbewegung am gewählten Standort für vertretbar erachtet. Im Fall einer Ausgleichsfläche tritt die Ertragsfunktion des Bodens gegenüber der Lebensraumfunktion zurück. Am Planungsziel wird festgehalten.“

Tatsächlich funktioniert eine nachhaltig wirksame Ausgleichsmaßnahme auf der angebotenen Fläche am besten durch Reduzierung des Nährstoffpotentials. Gerade eher magere Offenlandlebensräume sind sehr artenreich und im Naturraum sehr selten geworden. Der Oberboden kann auf der restlichen Fläche des Grundstücks verteilt werden, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, so dass der Aufwand überschaubar ist.

Der Beschluss vom 13.12.2018 wird unverändert aufrechterhalten.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zu den in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erhobenen Einwendungen bezüglich der ökologischen Aufwertung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 abgewogen: "Eine erforderliche ökologische Aufwertung hin zu einem artenreichen Grünland ist nur mit großteils Abtrag des Oberbodens und damit Abmagern der Standortverhältnisse zu erreichen. Ein Teil des Oberbodens wird auf der Fläche verbleiben. So kann die Biodiversität gegenüber dem Bestand und innerhalb der nährstoffbetonten landwirtschaftlichen Flur erhöht werden. Aufgrund der bereits gestörten Bodenverhältnisse wird die notwendige Bodenbewegung am gewählten Standort für vertretbar erachtet. Im Fall einer Ausgleichsfläche tritt die Ertragsfunktion des Bodens gegenüber der Lebensraumfunktion zurück. Am Planungsziel wird festgehalten."

Tatsächlich funktioniert eine nachhaltig wirksame Ausgleichsmaßnahme auf der angebotenen Fläche am besten durch Reduzierung des Nährstoffpotentials. Gerade eher magere Offenlandlebensräume sind sehr artenreich und im Naturraum sehr selten geworden. Der Oberboden kann auf der restlichen Fläche des Grundstücks verteilt werden, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, so dass der Aufwand überschaubar ist.

Der Beschluss vom 13.12.2018 wird unverändert aufrechterhalten.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 30.04.2019

„Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben den Entwicklungsinteressen eines ortsansässigen Betriebs Rechnung getragen wird.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Satzung ab B. Hinweise durch Planzeichen keine Numerierung enthält. Dem Verweis unter A.1 Art und Maß der baulichen Nutzung würde eine redaktionelle Ergänzung der Nummern zuträglich sein.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Das Planzeichen für die Geschossflächenzahl (unter A. 1.) sowie für die bestehenden Grundstücksgrenzen (unter B) wird in der Legende ergänzt.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Das Planzeichen für die Geschossflächenzahl (unter A. 1.) sowie für die bestehenden Grundstücksgrenzen (unter B) wird in der Legende ergänzt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 13.12.2018 und der Begründung i. d. F. v. 13.12.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 13.12.2018 und der Begründung i. d. F. v. 13.12.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung.

- 2.3 Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:



- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 25.02.2020
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 26.02.2020
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 01.04.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 26.02.2020

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 09.03.2020

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 11.03.2020

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 18.03.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/7 der Gemarkung Stein a. d. Traun (Watzmannstraße 41) ein Anbau an das bestehende Wohngebäude ermöglicht werden, um eine zweite seniorengerechte Wohneinheit zu schaffen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 900 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung



Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 26.03.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 25.02.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ergänzt.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 24.03.2020

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ keine Einwände.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **plg** | Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41, i. d. F. v. 20.02.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 20.02.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **plg** | Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41, i. d. F. v. 20.02.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 20.02.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

2.4 Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Stocket“; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird auf die kommende Bauausschusssitzung verschoben.

2.5 Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 23.03.2020
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 23.03.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 09.04.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 24.03.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Dienstgebäudes für die Landespolizei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/70 sowie einer Verdichterstation für das Erdgasnetz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/71 (jeweils Gemarkung Traunreut) geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie



Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll der Geltungsbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf - öffentliche Verwaltung“ (Fl.Nr. 1162/70) sowie als „Fläche für Versorgungsanlagen - Gas“ (Fl.Nr. 1162/71) festgesetzt werden.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters bitten wir um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanänderung angepasst/berichtigt wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 30, 31).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens.

Herr Stadtrat Kusstatscher ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens.

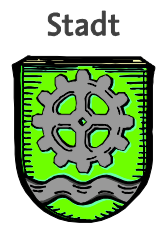
- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 15.04.2020

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Nachfolgende Punkte sind zu beachten und zu überarbeiten.

Naturschutzfachlich und –rechtlich muss bezüglich § 44 BNatSchG die Betroffenheit von besonders geschützten Arten geklärt sein. Aus den bisherigen Unterlagen ist keine Prüfung dieser Angelegenheit ersichtlich.

Es befindet sich auf der Fläche ein gut durchmischter Bestand mit Eichen, Buchen und Nadelgehölzen sowie einer bestehenden Strauchschicht. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für eine rechtsichere Planung ist hier unabdingbar und zu erarbeiten.

Hinweise bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen.



- Festsetzungen von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen sind mit der jetzigen Änderung möglich.
- Es stellt sich zudem die Frage, ob erhaltenswürdige Gehölze (Laubbäume direkt am Straßenrand, Eichen usw.) auf der Fläche zum Erhalt festgesetzt werden können. Dieses Vorgehen wird ausdrücklich empfohlen. Der Träger ist hier das Staatliche Bauamt Traunstein und hat somit Vorbildfunktion. Vermeidung hat vor Ausgleich Vorrang!

Die Wertigkeit alter Bäume für das Stadtklima ist wesentlich. Auch für den Arterhalt in einer Stadt sind Altbäume wertvolle Trittsteinbiotope, die nicht leichtfertig und unnötig beseitigt werden sollten.

In Bezug auf die Siedlungserweiterung Stocket, in direktem Umfeld, ist es durchaus sinnvoll, das Wohnumfeld durch kleine Grünflächen mit ausgewachsenen Baumbestände attraktiv zu gestalten.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für dieses Grundstück besteht bereits seit 1987 Baurecht. Für das Vorhaben der Polizei wurde der Bebauungsplan bereits 2013 geändert (3. Änderung). Die laufende Änderung ist lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (von Mischgebiet in Fläche für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltung bzw. Fläche für Versorgungsanlagen – Gas). Für die übrigen Änderungen (Verschiebung der Baugrenze, Zulassung einer weiteren Ausfahrt auf die Kolpingstraße, teilweise (10 m²) Verlegung der Besucherstellplätze im Bereich der südlichen Grünfläche, Überschreitung der max. zulässigen seitlichen Wandhöhe für einen Funkmast und Zulassung einer Gabionenwand mit einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m an der Südgrenze) wäre keine Bebauungsplanänderung erforderlich gewesen. Diese Abweichungen hätten auch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Ein Hinweis für den künftigen Bauherren, zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in den Plan aufgenommen.

Zwischen dem bestehenden Gehweg und dem geplanten Gebäude entlang der Kolpingstraße besteht nur ein Abstand von 2,0 m. Hier besteht keine Möglichkeit, bestehende Bäume zu erhalten.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für dieses Grundstück besteht bereits seit 1987 Baurecht. Für das Vorhaben der Polizei wurde der Bebauungsplan bereits 2013 geändert (3. Änderung). Die laufende Änderung ist lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (von



Mischgebiet in Fläche für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltung bzw. Fläche für Versorgungsanlagen –Gas). Für die übrigen Änderungen (Verschiebung der Baugrenze, Zulassung einer weiteren Ausfahrt auf die Kolpingstraße, teilweise (10 m²) Verlegung der Besucherstellplätze im Bereich der südlichen Grünfläche, Überschreitung der max. zulässigen seitlichen Wandhöhe für einen Funkmast und Zulassung einer Gabionenwand mit einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m an der Südgrenze) wäre keine Bebauungsplanänderung erforderlich gewesen. Diese Abweichungen hätten auch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Ein Hinweis für den künftigen Bauherren, zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in den Plan aufgenommen.

Zwischen dem bestehenden Gehweg und dem geplanten Gebäude entlang der Kolpingstraße besteht nur ein Abstand von 2,0 m. Hier besteht keine Möglichkeit, bestehende Bäume zu erhalten.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 20.04.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 19.03.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationslinien und des Merkblatts „Baumpflanzungen“ ergänzt.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationslinien und des Merkblatts „Baumpflanzungen“ ergänzt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut, (im Bereich der Kolpingstraße), i. d. F. vom 13.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 13.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut, (im Bereich der Kolpingstraße), i. d. F. vom 13.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 13.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

2.6 Straßeninstandsetzung 2020; Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut sollten im Zeitraum vom 11.05.2020 bis 30.10.2020 durchgeführt werden.

Folgende Bereiche waren zur Instandsetzung vorgesehen:

- Asphaltdeckenbauarbeiten in der Kolpingstraße (Feinschicht)
- Asphaltdeckenbauarbeiten am Irsinger Berg (Feinschicht)
- Asphaltdeckenbauarbeiten in der Salzburger Straße, BA I (Feinschicht)
- Instandsetzung der GVB-Str. Höberich – Weiher, BA II,



- Instandsetzung der roten Asphaltflächen,
- Instandsetzung (Umbau auf Betonpflaster) des Gehwegs in der Werner-von-Siemens-Straße - Abschnitt (Hans-Böckler-Straße bis zur Firma Carglass).

Die Vergabeunterlagen wurden durch das Sachgebiet 312 – Tiefbau erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers im März 2020 in einem Öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben und den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von einer Firma angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 01.04.2020 statt
Ein Angebot wurde fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das Sachgebiet 312 – Tiefbau und erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Kostenschätzung des Sachgebietes 312 – Tiefbau belief sich auf rund 309.400 €. Die Angebotssumme des eingereichten Angebotes beträgt 409.554,84€ brutto und liegt somit 100.154,84 € brutto (+ 32,3 %) über der Kostenschätzung.

Eine Rücksprache mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die öffentliche Ausschreibung für die „Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut“ wird gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden mit einem geänderten Umfang je nach Dringlichkeit in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die öffentliche Ausschreibung für die „Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut“ wird gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden mit einem geänderten Umfang je nach Dringlichkeit in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Gerold Tutsch